

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;
Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Reaktivierung einer Altwasserrinne an der Alz in der
Gemeinde Altenmarkt als ökologische Maßnahme im Bereich der Alzstufen I und II**

Bekanntmachung

Unterhalb der Brücke der B 299 über die Alz ist etwa auf Höhe der Einmündung der Traun der linksseitige Uferbereich bereits vor langer Zeit verlandet und mit Auwald sowie Laubmischwald bestanden, der einen früheren Altarm der Alz nur mehr als Geländemulde erkennen lässt.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein plant nun die Reaktivierung dieser Altwasserrinne mit Anbindung an die Alz, um so in Umsetzung der festgelegten Zielmaßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie für den Flusswasserkörper „Alz von der Einmündung der Traun bis zur Mündung in den Inn“ neuen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schaffen.

Nach einem auf den Naturraum zugeschnittenen Zeitplan sollen zunächst Gehölzarbeiten stattfinden, bevor Wurzelstöcke entnommen und die Erdarbeiten erledigt werden; an der Alz selbst finden abgesehen von den unmittelbaren Anbindungsarbeiten keine Bauarbeiten statt. Die Zufahrt erfolgt über den bereits für vergleichbare Arbeiten genutzten Schwarzauer Weg.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat für diesen Gewässerausbau mit Schreiben vom 21.12.2022 unter Beifügung entsprechender Nachweise die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung beantragt. Dazu ist nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Traunstein festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Mögliche geringfügige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) werden durch geeignete Auflagen bei der Bauausführung soweit wie möglich minimiert. Nach Abschluss der Arbeiten ist zu erwarten, dass sich für Tiere und Pflanzen neue, verbesserte Lebensräume eröffnen und so für Fische und z.B. die gebänderte Kahnschnecke bessere Lebensumstände einstellen werden; letztlich dient das Vorhaben der Umsetzung einer festgelegten Maßnahme zur Zielerreichung nach der Wasserrahmenrichtlinie.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei Durchführung der Maßnahme wie geplant keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 23.01.2023
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter